

DIE AUKTIONSROFIS

Inhaber: F. Eberhard Ostermayer & Dagmar Gold, 83623 Dietramszell

UNSERE VERSTEIGERUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN Teil 1 Allgemeine Bedingungen

A BEGRIFFLICHKEITEN, VERTRAGS- UND VERTRETUNGS- VERHÄLTNISSE

Die nachfolgend abgedruckten Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen regeln die rechtlichen Verhältnisse zwischen: "DIE AUKTIONSROFIS" Ostermayer & Gold (nachfolgend auch "DIE AUKTIONSROFIS" oder der „Versteigerer“) und dem Einlieferer der zu verkaufenden Waren (nachfolgend auch der oder die „Kommittenten“) sowie den Personen, die in der Versteigerung Gebote für die jeweiligen Waren abgeben (nachfolgend auch der oder die „Bieter“, „Käufer“, „Kunde“ bzw. ggf. der oder die „Ersteigerer“) benannt.

B ALLGEMEINES

- a) Der Versteigerer versteigert in der Regel als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung der Kommittenten, die unbenannt bleiben.
- b) Im Eigentum des Versteigerers befindliche Gegenstände (Eigenware) sind im Besitzerverzeichnis des jeweiligen Kataloges mit (E) gezeichnet; auch für die Versteigerung dieser Ware gelten diese Versteigerungsbedingungen; insbesondere ist hierfür das Aufgeld (unter §5) zu entrichten.
- c) Der Versteigerer behält sich vor, Katalognummern zu trennen, in einer anderen als im Katalog vorgesehenen Reihenfolge aufzurufen oder zurück zu ziehen.
- d) Mit der Teilnahme an unserer Auktion erkennen die Bieter und Käufer die nachstehenden Versteigerungsbedingungen an. Die nachfolgenden Klauseln gelten auch für den freihändigen Verkauf.

Teil 2 Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen

§ 1 Versteigerungsmodalitäten

- 1.1 Die Versteigerung - Organisation und Leitung der Versteigerung. Die öffentliche Versteigerung im Sinne des § 383 Abs. 3 Satz 1 BGB wird vorbereitet, organisiert, durchgeführt und abgewickelt von "DIE AUKTIONSROFIS" Ostermayer & Gold GbR.
- 1.2 Die Versteigerung wird durch eine durch "DIE AUKTIONSROFIS" bestimmte natürliche Person die im Besitz einer Versteigererlaubnis ist, durchgeführt. Die Bestimmung dieser Person obliegt dem Versteigerer. Ansprüche aus der Versteigerung und im Zusammenhang mit dieser bestehen nur gegenüber "DIE AUKTIONSROFIS".
- 1.3 Der Auktionator leitet die Versteigerung im Namen und für Rechnung von "DIE AUKTIONSROFIS" als Kommissionär und versteigert das Versteigerungsgut im nachstehenden Versteigerungsgegenstand benannt im eigenen Namen und für Rechnung des Kommittenten, der unbenannt bleibt. Im Eigentum von "DIE AUKTIONSROFIS" befindliche Gegenstände sind im Katalog (mit „E“) besonders gekennzeichnet.

§ 2 Die Vertragsdurchführung

Der Käufer und "DIE AUKTIONSROFIS" sind sich darüber einig, dass sich alle Ansprüche des Käufers aus der Versteigerung nicht gegen den Auktionator, sondern nur gegen "DIE AUKTIONSROFIS" richten, es sei denn, diese Bedingungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften bestimmten anderes.

§ 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Versteigerungsbedingungen werden in den Auktionskatalogen, im Internet und im Versteigerungssaal veröffentlicht. Durch Erteilung eines Auftrages oder durch Abgabe eines Gebotes erkennt der Käufer diese Versteigerungsbedingungen ausdrücklich an.

§ 4 Teilnahmebedingungen / Durchführung der Versteigerung

- 4.1 Jeder Bieter muss sich ausweisen und nimmt mit einer Bieternummer an der Versteigerung teil. Eine Kopie des Passes oder Personalausweises vom Käufer ist Bestandteil der Bieternummer.
- 4.2 Bieternummer
Jeder Bieter erhält nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments und Zulassung zur Auktion von "DIE AUKTIONSROFIS" eine Bieternummer. Nur unter dieser Nummer abgegebene Gebote werden auf der Auktion berücksichtigt.
- 4.3 Von Bietern, welche für "DIE AUKTIONSROFIS" noch unbekannt sind, benötigt "DIE AUKTIONSROFIS" spätestens 24 Stunden vor Beginn der Auktion eine schriftliche Anmeldung nebst einer beiliegenden zeitnahen Bankreferenz.
- 4.4 Jeder Bieter hat die auf seinen Namen ausgestellte Bieternummer

bis zum Ende der Versteigerung sorgfältig aufzubewahren.

4.5 Für Missbrauch mit der Bieternummer haftet der Bieter.

4.6 Der Versteigerer behält sich das Recht vor, nur solche Personen durch Aushändigung einer Bieterkarte zur Versteigerung als Bieter zuzulassen, die ihm gegen Aushändigung der Bieterkarte einen Geldbetrag von bis zu EUR 1.000,00 als Kautions- oder – nach Wahl des Versteigerers – Ausweispapiere (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, etc.) als Pfand übergeben. Der Versteigerer ist im Anschluss an die Versteigerung berechtigt, die Kautions- bzw. den Pfandgegenstand einzubehalten, soweit ihm Forderungen gegen den Bieter aus oder im Zusammenhang mit der Versteigerung zustehen. Stehen dem Versteigerer aus und im Zusammenhang mit der Versteigerung keine Forderungen gegen den Bieter zu, wird der Versteigerer dem Bieter die Kautions- bzw. den Pfandgegenstand herausgeben.

4.7 Gewerbliche Bieter innerhalb der EU (Europäische Union) müssen bei Erlangung ihrer Bieternummer ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben.

§ 5 Aufruf

Der Preis bei Aufruf wird vom Auktionator festgelegt. Gestei- gert wird im Regelfall um jeweils 10 % des vorangegangenen Gebots in Euro.

§ 6 Schätzpreise

Die im Katalog von "DIE AUKTIONSROFIS" angegebenen Schätzpreise (unterer und oberer Schätzwert) sind in Euro beziffert. Sie dienen als Anhaltspunkte für den Verkehrswert der zu versteigernden Gegenstände.

§ 7 Katalognummern

"DIE AUKTIONSROFIS" darf Katalognummern verbinden, trennen und, wenn ein besonderer Grund vorliegt, in einer anderen als der im Katalog vorgesehenen Reihenfolge aufrufen oder zurückziehen. "DIE AUKTIONSROFIS" hat das Recht, die im Auktionskatalog festgesetzte Reihenfolge zu ändern, Nummern zu trennen, zusammenzufassen oder zurückzuziehen.

§ 8 Verfahren/Zuschlag

8.1 Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein höheres Gebot abgegeben wird. Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines weiteren Gebotes erfolglos bleibt, so entscheidet das Los. Eventuell erforderliche Mindestgebote setzt der Versteigerer fest. Gebote, die als zu niedrig angesehen werden, können zurückgewiesen werden.

8.2 Ein Gebot kann nur aus wichtigem Grund zurückgewiesen werden.

8.3 Die Höhe eventuell erforderlicher Mindestgebote und die Höhe der Bietschritte werden vom Versteigerer für die gesamte Versteigerung oder für einzelne Gegenstände nach seinem Ermessen bestimmt.

8.4 Der Versteigerer kann den Zuschlag zurücknehmen und die Sachen erneut ausbieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist, oder wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen.

8.5 "DIE AUKTIONSROFIS" kann in Einzelfällen einen Zuschlag unter Vorbehalt erteilen, auf den sie in diesen Fällen hinweist. Ein unter Vorbehalt erteilter Zuschlag wird nur wirksam, wenn "DIE AUKTIONSROFIS" das Gebot innerhalb von 4 Wochen nach dem Tage der Versteigerung schriftlich durch entsprechende Rechnungslegung bestätigt.

Wird ein Zuschlag unter Vorbehalt erteilt, so verbindet sich damit noch kein Recht auf den Erwerb des Gegenstandes. Der Bieter bleibt für 48 Stunden oder für einen entsprechend beiderseitig vereinbarten Zeitraum vom Zeitpunkt des Aufrufs an sein Gebot gebunden.

8.6 "DIE AUKTIONSROFIS" hat das Recht, den Zuschlag zu verweigern oder ein Gebot abzulehnen; dies gilt insbesondere dann, wenn ein Bieter "DIE AUKTIONSROFIS" unbekannt ist und nicht spätestens bis zum Beginn der Versteigerung Sicherheit in Form von Bankauskünften oder Garantien geleistet hat. Wird ein Gebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Gebot wirksam.

8.7 "DIE AUKTIONSROFIS" kann einen Zuschlag zurücknehmen und den Versteigerungsgegenstand innerhalb derselben Auktion neu ausbieten, wenn ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot irrtümlich übersehen und dies vom Bieter unverzüglich beanstandet worden ist oder wenn sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen. Übt "DIE AUKTIONSROFIS" dieses Recht aus, wird der ursprüngliche Zuschlag unwirksam.

8.8 Hinsichtlich jeglicher Zweifel über die Gültigkeit des Höchstgebotes, insbesondere auch, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder Zweifel über den Zuschlag bestehen, gilt allein und verbindlich die Entscheidung des Versteigerers, der sich die an der Versteigerung beteiligten Bieter durch Teilnahme an der

Versteigerung unterwerfen. "DIE AUKTIONSPROFIS" kann ggf. den Zuschlag aufheben und den Gegenstand neu ausbieten.

8.9 Der Zuschlag verpflichtet den Bieter zur Abnahme des versteigerten Gegenstands und zur Zahlung des Kaufpreises an den Versteigerer. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den Ersteigerer über. Das Eigentum wird erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Ersteigerer übertragen.

8.10 Gebote in Abwesenheit

8.10.1 Vorbehaltlich der Zustimmung von "DIE AUKTIONSPROFIS" können Gebote auch schriftlich (§ 8.11), telefonisch (§ 8.13) oder über das Internet (§ 8.12) abgegeben werden.

8.10.2 Gebote in Abwesenheit werden in der Regel zugelassen, wenn der Bieter mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versteigerung bei "DIE AUKTIONSPROFIS" die Zulassung beantragt hat.

8.10.3 Der Antrag muss den Versteigerungsgegenstand unter Aufführung von Katalognummer und Katalogbezeichnung benennen. Im Zweifel ist die Katalogbezeichnung maßgeblich; Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters.

8.10.4 Für die Bearbeitung der Gebote in Abwesenheit übernimmt "DIE AUKTIONSPROFIS" keine Gewähr. Insbesondere haftet "DIE AUKTIONSPROFIS" nicht für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung von Telekommunikationsverbindungen oder Übermittlungsfehler. Dies gilt nicht, soweit "DIE AUKTIONSPROFIS" einen Fehler wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

8.10.5 Gebote in Abwesenheit stehen bei Zuschlag den Geboten in der Versteigerung gleich. Die Bestimmungen über Fernabsatzverträge (§§ 312b – d BGB) finden keine Anwendung.

8.11 Schriftliche Gebote

Das schriftliche Gebot muss vom Bieter unterzeichnet sein und den für den Versteigerungsgegenstand gebotenen Hammerpreis (Zuschlagssumme ohne Aufgeld, Folgerecht bei unter Folgerecht fallende Werke der bildenden Kunst und Mehrwertsteuer) nennen. Schriftliche Gebote gelten als in der Versteigerung bereits abgegebene Gebote. Gehen mehrere gleich hohe schriftliche Gebote für denselben Versteigerungsgegenstand bei der "DIE AUKTIONSPROFIS" ein, so erhält das zuerst eingetragene Gebot den Zuschlag, wenn kein höheres Gebot vorliegt oder abgegeben wird. Bei gleichem Eingangstag entscheidet das Los. Jedes schriftliche Gebot wird von "DIE AUKTIONSPROFIS" der nur mit dem Betrag in Anspruch genommen, der erforderlich ist, um ein anderes abgegebenes Gebot zu überbieten.

8.12 Gebote über das Internet

8.12.1 Grundsatz: "DIE AUKTIONSPROFIS" entscheidet, ob und wie Gebote über das Internet als Gebote in Abwesenheit zugelassen werden. Es wird wie beim schriftlichen Gebot verfahren.

8.12.2 Gebote über das Internet sind nur zulässig, wenn der Bieter von "DIE AUKTIONSPROFIS" zum Bieten über das Internet durch Zusendung eines Benutzernamens und eines Passwortes zugelassen worden ist. Sie stellen nur dann gültige Gebote dar, wenn sie durch den Benutzernamen und das Passwort zweifelsfrei dem Bieter zuzuordnen sind.

8.12.3 Gebote über das Internet während einer laufenden Versteigerung werden wie Gebote aus dem Versteigerungssaal behandelt.

8.12.4 Die über das Internet übertragenen Gebote werden elektronisch protokolliert. Die Richtigkeit der Protokolle wird vom Käufer anerkannt, dem jedoch der Nachweis ihrer Unrichtigkeit offensteht.

8.12.5 "DIE AUKTIONSPROFIS" behandelt vor der Versteigerung über das Internet abgegebene Gebote sinngemäß wie schriftliche Gebote nach Absatz 8.11.

8.12.6 Gebote über das Internet nach der Versteigerung gelten als Angebote zum Abschluss eines Kaufvertrages im Nachverkauf. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn "DIE AUKTIONSPROFIS" das Angebot annimmt.

8.13 Gebote über das Telefon

8.13.1 Gebote über das Telefon während einer laufenden Versteigerung werden wie Gebote aus dem Versteigerungssaal behandelt

8.13.2 Telefonische Gebote können von „DIE AUKTIONSPROFIS“ aufgezeichnet werden. Mit dem Antrag zum telefonischen Bieten erklärt sich der Antragsteller mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen einverstanden.

8.14 Rechnungsstellung

Während oder unmittelbar nach der Versteigerung ausgestellte Rechnungen bedürfen einer nochmaligen Prüfung, so daß nachträgliche Korrekturen zulässig sind.

8.16 Bieten für Dritte

8.15.1 Ein Bieter, der für einen Auftraggeber kauft, haftet neben diesem ebenfalls als Selbstschuldner.

8.15.2 Will ein Bieter Gebote im Namen eines Dritten abgeben, so hat er dies spätestens 24 Stunden vor Versteigerungsbeginn unter Nennung von Namen und Anschrift des Vertretenen und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mitzuteilen. Anderenfalls kommt der Kaufvertrag bei Zuschlag mit dem Bieter zustande.

§ 9 Kaufpreis und Zahlung

9.1 Kaufpreis

9.1.2 Der Kaufpreis besteht aus dem Hammerpreis zuzüglich Aufgeld. Umlagen sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer können hinzukommen. Der Kaufpreis versteht sich undemontiert und unverladen ab Fundament oder Standort.

9.1.3 Regelbesteuerung

Versteigerungsgegenstände, die im Katalog mit dem Buchstaben (R) hinter der Losnummer gekennzeichnet sind, unterliegen der Regelbesteuerung.

9.1.4 Aufgeld

Auf den Hammerpreis berechnet "DIE AUKTIONSPROFIS" ein Aufgeld zuzügl der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Höhe des Aufgeldes wird von "DIE AUKTIONSPROFIS" für jede Versteigerung jeweils festgesetzt, im Versteigerungskatalog aufgeführt und durch den Auktionator vor der Versteigerung im Saal mitgeteilt.

9.1.5 Folgerecht

Zur Abgeltung des gesetzlichen Folgerechts (§ 26 UrhG) leistet "DIE AUKTIONSPROFIS" an die VG Bild-Kunst in Bonn eine pauschale Abgabe auf den Hammerpreis für alle Originalwerke der bildenden Kunst, die nach 1900 entstanden sind. Der Käufer trägt davon einen Teil in Form einer pauschalen Umlage von 1,5 % auf den Hammerpreis.

9.1.6 Mehrwertsteuer

Bei Käufern mit Wohnsitz innerhalb der EU (Europäische Union) wird auf den Hammerpreis die Folgerechtsumlage (bei Gegenständen, die unter das Folgerecht fallen) und auf das Aufgeld die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Bei originalen Kunstwerken beträgt die Mehrwertsteuer 7 %; bei Photographien, Bild- und Siebdrucken sowie allen anderen Versteigerungsgegenständen, die nicht unter den ermäßigten Mehrwertsteuersatz fallen, beträgt die Mehrwertsteuer 19 %.

9.1.7 Differenzbesteuerung

Ohne gesonderte Kennzeichnung unterliegt der Kaufpreis bei Käufern mit Wohnsitz innerhalb der EU der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG. Auf den Hammerpreis berechnet "DIE AUKTIONSPROFIS" ein Aufgeld, bei Werken der bildenden Kunst welche unter das Folgerecht fallen eine Pauschale zur Folgerechtsumlage sowie gesetzliche Mehrwertsteuer und werden bei der Rechnungsstellung nicht einzeln ausgewiesen. Käufern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann auf Wunsch die Rechnung nach der Regelbesteuerung ausgestellt werden. Der Wunsch ist bei Beantragung der Bieternummer anzugeben.

9.1.8 Sonderbestimmungen für Ein- und Ausfuhr

Mehrwertsteuerbefreiung

Keine Mehrwertsteuer wird für Versteigerungsgegenstände berechnet, die in Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) geliefert werden sollen oder in Staaten innerhalb der EU an Unternehmer zu gewerblichen Zwecken geliefert werden sollen, wenn diese bei Erhalt ihrer Bieternummer gemäß § 4.7 ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben haben.

9.1.9 Verkäufe an EU-Inländer können nur unter Vorlage einer amtlich bestätigten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer umsatzsteuerfrei erfolgen. Diese haben Kautions in angemessener Höhe zu hinterlegen, die gegen Vorlage einer Verbringungserklärung erstattet wird.

9.1.10 Nehmen Käufer mit Wohnsitz außerhalb der EU den ersteigerte Versteigerungsgegenstand selbst in Staaten außerhalb der EU mit, haben sie Sicherheit in Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu leisten. Diese wird erstattet, wenn der Käufer innerhalb eines Monats nach Empfang des Versteigerungsgegenstandes den von einer Ausfuhrstelle innerhalb der EU abgestempelten zollamtlichen Ausfuhr- und Abnehmersnachweis vorlegt. Im Ausland anfallende Einfuhrumsatzsteuer und Zölle trägt der Käufer. Die Gutschriftserteilung ist auf drei Monate ab Rechnungsdatum begrenzt. Danach ist eine Umsatzsteuer-Rückerstattung nicht mehr möglich.

9.1.11 Für das Bearbeiten von Ausfuhrerklärungen wird ein Betrag in Höhe von 100,00 EURO zzgl. Mehrwertsteuer pro Vorgang berechnet.

9.1.12 Die vorgenannten Sätze für Folgerechtsumlagen sowie die Mehrwertsteuer und die Gegenstände, auf die sie anfallen, entsprechen dem Stand der Gesetzgebung. Sie können sich ändern.

9.1.13 Das vom Ersteigerer an den Versteigerer zu zahlende Aufgeld wird je Auktion vom Versteigerer festgelegt und im Katalog oder vor der Auktion mitgeteilt; bei Werken der bildenden Kunst, die unter das Folgerecht fallen, zuzüglich der Folgerechtsumlage. Das Höchstgebot bzw. der Kaufpreis einerseits und die Provision andererseits verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kaufpreiszahlung, Provision und gesetzliche Mehrwertsteuer sind am Tag des Zuschlages zur Zahlung an "DIE AUKTIONSPROFIS" fällig. Die Zahlung hat in bar oder mittels bankbestätigter Schecks (nach Absprache auch mittels einfachen Verrechnungsschecks) zu erfolgen, wobei die Bankbestätigung bankübliche Vorbehalte nicht enthalten darf. Die Beurteilung, ob eine Bankbestätigung diesen Anforderungen genügt, obliegt "DIE AUKTIONSPROFIS" nach seinem freien Ermessen. Bei Zahlung mittels Schecks kann "DIE AUKTIONSPROFIS" verlangen, dass die Demontage sowie der Abtransport des ersteigerten Gegenstands erst

nach Wertstellung des Scheckbetrages auf dem Konto des Versteigerers erfolgen darf. Leistet der Käufer die Zahlung mittels bankbestätigten Schecks, so kann "DIE AUKTIONSPROFIS" die Freigabe zur Abholung der Kaufsache sofort erteilen. Ist bei Ersteigern aus dem Ausland eine vollständige Bezahlung vor Ort nicht möglich, kann der Versteigerer nach seinem freien Ermessen eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20 % der Summe geleistet werden. Die Restzahlung hat in einem solchen Fall umgehend per Überweisung zu erfolgen.

9.2 Rechnungsstellung

Die am Versteigerungstag und im Nachverkauf ausgestellten Rechnungen werden unter dem Vorbehalt der besonderen Nachprüfung und eventuellen Berichtigung erteilt. Irrtum bleibt vorbehalten.

9.3 Zahlungsweise

Zahlungen sind in bar in Euro an "DIE AUKTIONSPROFIS" zu leisten. Bei Zahlung in ausländischer Währung geht ein etwaiger Kursverlust zu Lasten des Käufers. Schecks und andere unbare Zahlungen werden nur erfüllungshalber angenommen. Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets als vorbehaltlich der Einlösung (zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt); sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechsel werden unter Belastung des uns bei der Weitergabe berechneten Diskonts, der Stempelsteuer und Bankgebühren, ggf. Einzugsspesen angerechnet. Alle Steuern, Kosten und Gebühren der Zahlung (inklusive der "DIE AUKTIONSPROFIS" belasteten Bankspesen) gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungen per Kreditkarte wird zuzüglich eine Aufschlag von 3,8 % berechnet.

9.4 Aufrechnung

Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche von "DIE AUKTIONSPROFIS" aufzurechnen, es sei denn, seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 10 Fälligkeit, Verzug und Rücktritt

10.1. Fälligkeit und Verzug

Der Kaufpreis ist mit dem Zuschlag fällig. Persönlich an der Versteigerung teilnehmende Käufer haben den Kaufpreis sofort nach erfolgtem Zuschlag an „DIE AUKTIONSPROFIS“ in bar zu zahlen. Zahlungsverzug tritt eine Woche nach Rechnungsdatum ein.

10.2 Verzugsfolgen

10.2.1 Vom Eintritt des Verzugs an verzinst sich der Kaufpreis unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche mit monatlich 1,5 %.

10.2.3 Zwei Monate nach Eintritt des Verzugs ist die "DIE AUKTIONSPROFIS" berechtigt und auf Verlangen des Einlieferers verpflichtet, diesem Name und Adresse des Käufers zu nennen.

10.3 Rücktritt von "DIE AUKTIONSPROFIS"

10.3.1 Ist der Käufer in Zahlungsverzug, kann "DIE AUKTIONSPROFIS" nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts erlöschen alle Rechte des Käufers am ersteigerten Versteigerungsgegenstand.

10.3.2 "DIE AUKTIONSPROFIS" ist berechtigt, in eigenem Namen für Rechnung des Kommittenten Kaufgelder und Nebenforderungen einzuziehen und einzuklagen.

10.3.3 Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.

10.3.4 In diesem Fall ist "DIE AUKTIONSPROFIS" berechtigt, vom Käufer Schadensersatz in Höhe des entgangenen Entgelts auf den Versteigerungsgegenstand (Einliefererkommission und Aufgeld), vom Einlieferer nicht getragener Versicherungskosten (Umlage) sowie angefallener Kosten für Katalogabbildungen zu verlangen. Darüber hinaus haftet der Käufer für Transport-, Lager- und Versicherungskosten bis zur Rückgabe oder bis zur erneuten Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes. Wird der Versteigerungsgegenstand in der nächsten oder übernächsten Auktion versteigert, so haftet der Käufer außerdem für jeglichen Mindererlös. Auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch. "DIE AUKTIONSPROFIS" hat das Recht, ihn von weiteren Geboten in der Versteigerung auszuschließen und Namen und Adresse zu Sperrzwecken an andere Auktionshäuser weiterzugeben.

§ 11 Haftung, Verjährung, Gewährleistung, Versteigerungsgegenstände

11.1 Haftung

Katalogangaben und Beschaffenheit der Versteigerungsgegenstände

11.1.1 Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Versteigerungsgegenstände können im Rahmen der Vorbesichtigung geprüft und besichtigt werden. Sie sind grundsätzlich gebraucht. Sie haben einen ihrem Alter und ihrer Provenienz entsprechenden Erhaltungszustand. Beanstandungen des Erhaltungszustandes werden im Katalog nur erwähnt, wenn sie nach Auffassung von "DIE AUKTIONSPROFIS" den Nutzwert des Versteigerungsgegenstandes erheblich beeinträchtigen. Interessenten können gegen Berechnung einen Zustandsbericht für

jeden Versteigerungsgegenstand anfordern; dieser Bericht enthält keine abweichende Individualabrede und bringt lediglich eine subjektive Einschätzung von "DIE AUKTIONSPROFIS" zum Ausdruck. In allen Fällen ist der tatsächliche Erhaltungszustand des Versteigerungsgegenstandes zum Zeitpunkt seines Zuschlages vereinbarte Beschaffenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

11.1.2 Alle Angaben im Katalog oder in der entsprechenden Internet-Präsentation beruhen auf den bis zum Zeitpunkt der Auktion veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen; sie sind grundsätzlich nicht Teil der vereinbarten Beschaffenheit und beinhalten keine Garantien. "DIE AUKTIONSPROFIS" behält sich vor, Katalogangaben über die zu versteigernden Versteigerungsgegenstände zu berichtigen. Diese Berichtigung erfolgt durch schriftlichen Aushang am Ort der Versteigerung und/oder mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor der Versteigerung des einzelnen Versteigerungsgegenstandes. Die berichtigten Angaben treten an die Stelle der Katalogbeschreibung. Irrtum bleibt vorbehalten.

11.1.3 Teil der mit dem Käufer vereinbarten Beschaffenheit sind jedoch diejenigen Katalogangaben, die sich auf Urheberschaft, Technik oder Signatur des Versteigerungsgegenstandes beziehen. Eine besondere Garantie, aus der sich darüber hinausgehende Rechte (§§ 443, 477 BGB) ergeben, wird von "DIE AUKTIONSPROFIS" nicht übernommen; auch begründet diese Vereinbarung über die Beschaffenheit keine strengere als die im Gesetz vorgesehene Haftung (§ 276 Absatz 1 BGB). Weitere Beschaffenheitsmerkmale als die Urheberschaft, Technik oder Signatur des Versteigerungsgegenstandes sind auch dann nicht vertraglich vereinbart, wenn der Versteigerungsgegenstand aus Gründen der Werbung herausgestellt wird. Das Gleiche gilt für die im Katalog befindlichen Abbildungen. Sie dienen lediglich dem Zweck, dem Interessenten eine Vorstellung vom Versteigerungsgegenstand zu geben und sind weder vertraglich vereinbarte Beschaffenheit noch Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit des Versteigerungsgegenstandes.

11.1.4 Für alle Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sowie alle juristischen Personen gilt: Der Versteigerer haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung derjenigen Vertragspflichten durch "DIE AUKTIONSPROFIS" deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im Falle von grober Fahrlässigkeit sowie der fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.1.5 Für alle Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt Ziffer 13 a entsprechend mit der Maßgabe, dass die Haftung des Versteigerers bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht ausgeschlossen oder begrenzt ist.

11.1.6 Weist der Käufer innerhalb der Frist gemäß Ziffer 4 nach, dass Katalogangaben über Urheberschaft, Technik oder Signatur des Versteigerungsgegenstandes bei Erteilung des Zuschlages unrichtig waren, zahlt ihm "DIE AUKTIONSPROFIS" im Falle seiner Rücktrittserklärung den Kaufpreis gemäß § 9 zurück, wenn keine Ansprüche Dritter an dem Versteigerungsgegenstand bestehen und der Versteigerungsgegenstand am Sitz von "DIE AUKTIONSPROFIS" in Dietsramszell in unverändertem Zustand zurückgegeben wird. Nach Wahl des Käufers ist alternativ der Kaufpreis zu mindern.

11.1.7 Bei Werken der bildenden Kunst wird eine unrichtige Urheberangabe vermutet, wenn zwei für das Oeuvre des im Katalog genannten Künstlers anerkannte, amtlich bestellte und vereidigte Sachverständige das betreffende Kunstwerk in einem schriftlichen Gutachten als unecht bezeichnet. Der Käufer trägt in jedem Fall die Kosten der Begutachtung.

11.1.8 "DIE AUKTIONSPROFIS" haftet jedoch nicht, wenn Katalogangaben über Urheberschaft, Technik oder Signatur dem allgemeinen Erkenntnisstand bei Erteilung des Zuschlages entsprachen und ihr diese Tatsachen an diesem Stichtag nicht bekannt sein mussten.

11.2 Sonstige Ansprüche

Die Nichtverschaffung lastenfreien Eigentums am Versteigerungsgegenstand berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag wenn diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden beruhen. Weitergehende Ansprüche gegen "DIE AUKTIONSPROFIS" wegen Rechtsmängeln, wegen der in Ziffer 11.1 und 11.2 abschließend geregelten Sachmängel sowie aus sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von "DIE AUKTIONSPROFIS" oder der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten durch "DIE AUKTIONSPROFIS" beruhen oder ihre Ursache in der Verletzung von Leben oder Gesundheit haben.

11.3 Verjährung

Alle Ansprüche gegenüber "DIE AUKTIONSPROFIS" verjähren ein Jahr nach der Übergabe des Versteigerungsgegenstandes.

11.4 Beschränkung

Die Schadenersatzhaftung von "DIE AUKTIONSPROFIS" wird gegen-

über Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen darüber hinaus wie folgt beschränkt:

11.4.1 Bei Sach- und Vermögensschäden haftet "DIE AUKTIONSPROFIS" nur bis zur Höhe des Kaufpreises zuzüglich Aufgeld.

11.4.2 "DIE AUKTIONSPROFIS" haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nur dann, wenn der Schaden durch vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit eines Geschäftsführers oder eines leitenden Angestellten von "DIE AUKTIONSPROFIS" verursacht wurde oder auf vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen beruht. Für Verrichtungsgehilfen, die nicht zugleich Erfüllungsgehilfen sind, haftet "DIE AUKTIONSPROFIS" nur, sofern ihr bei deren Auswahl oder Überwachung grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Haftungsbeschränkungen gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit "DIE AUKTIONSPROFIS" wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt, insbesondere solche Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

11.5 Versteigerungsgegenstände

Die im Rahmen der Versteigerung oder im freihändigen Verkauf angebotenen Waren sind gebraucht. Der Verkauf der Waren erfolgt wie sie stehen und liegen. Sie weisen teilweise erhebliche Gebrauchsspuren auf. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware vor Abschluss des Kaufvertrages zu besichtigen und bestätigt mit Abgabe seines Gebotes dass er diese besichtigt hat. Die Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, wie sie – auch unter Hinzuziehung einer fachkundigen Person – besichtigt wurden oder hätten besichtigt werden können. "DIE AUKTIONSPROFIS" ist nicht verpflichtet, die Gegenstände frei von Sachmängeln zu verschaffen; eine bestimmte Beschaffenheit ist nicht vereinbart. "DIE AUKTIONSPROFIS" übernimmt keine Garantie. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Eine Haftung für Sachmängel jeder Art ist – so nicht arglistige Täuschung vorliegt – ausgeschlossen. Dem Ersteigerer stehen – so nicht arglistige Täuschung vorliegt – die Rechte aus den §§ 437 ff BGB nicht zu.

11.6 Katalogangaben und Werbeaussagen, wie z.B. technische Daten, Maße, Baujahre oder Mengenangaben Werbeaussagen durch "DIE AUKTIONSPROFIS" des Herstellers oder seines Gehilfen sind stets freibleibend und keine Garantien im Sinne der § 443 BGB oder Beschaffenheitsvereinbarungen nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Verkäufer steht für die Richtigkeit der Katalogangaben nicht ein.

§ 12 Gefahrübergang, Abholung, Lagerung, Versicherung, Versand

12.1 Der Käufer ist zur fristgemäßen Abnahme aller gekauften Waren verpflichtet. Die Abholfristen ergeben sich aus den Versteigerungsbedingungen, dem Aushang am Ort der Verwertungsauction, dem Versteigerungskatalog bzw. der Rechnung.

12.2 Gefahrübergang und Abholung

12.2.1 Der Versteigerungsgegenstand gilt mit dem Zuschlag als dem Käufer übergeben. Mit Zuschlag gehen Gefahr und Lasten an den gekauften Waren einschließlich des mitverkauften Zubehörs auf den Käufer über.

12.2.2 Der Käufer hat seine Erwerbung spätestens eine Woche nach vollständiger Bezahlung seiner Verbindlichkeiten abzuholen, danach gerät er in Annahmeverzug. "DIE AUKTIONSPROFIS" ist nicht verpflichtet, den Versteigerungsgegenstand vor vollständiger Bezahlung aller vom Käufer geschuldeten Beträge herauszugeben.

12.2.3 Abholung / Abtransport / Demontage

Die Demontage und der Abtransport der ersteigerten Versteigerungsgegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Ersteigerers. Die erworbenen Versteigerungsgegenstände müssen vom Käufer innerhalb der angegebenen Abholzeit abgeholt werden! Die Versteigerungsgegenstände und Unterlagen werden erst ausgehändigt, wenn die Gesamtsumme der ersteigerten Waren vollständig bezahlt ist. Werden bei der Demontage und/oder dem Abtransport durch den Käufer Schäden an Rechtsgütern Dritter verursacht, wird er "DIE AUKTIONSPROFIS" von allen gegen sie erhobenen Forderungen und Ansprüchen Dritter freihalten. Bei Versteigerungsgegenständen, bei denen eine erhöhte Gefahr besteht, dass bei deren Abtransport oder Demontage Schäden an Rechtsgütern Dritter verursacht werden können, behält sich "DIE AUKTIONSPROFIS" das Recht vor, diese mit einer Kautionsumme zu belegen. Die betreffenden Positionen und die Kautionsumme werden während der Versteigerung bekannt gegeben. Die Abholung muss zu den angegebenen Terminen erfolgen. Für verspätete Abholung können Gebühren in Höhe von 30,00 Euro pro Tag erhoben werden; der Kunde hat dabei das Recht uns nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden/Aufwand entstanden ist; wir haben das Recht, jederzeit einen höheren Schaden konkret geltend zu machen.

12.3 Haftungshinweis während der Besichtigung und Auktion

12.3.1 Das Betreten des Geländes oder der Räumlichkeiten des Versteigerers zum Zwecke der Besichtigung oder der Teilnahme am Versteigerungstermin erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle während der Besichtigung, Versteigerung und Abholung wird keine Haftung

übernommen.

12.3.2 Das Inbetriebsetzen von Geräten ist strengstens untersagt. Versteigerungsgegenstände dürfen nur nach Erlaubnis und in Anwesenheit von dazu durch "DIE AUKTIONSPROFIS" Beauftragten von "DIE AUKTIONSPROFIS" zur Besichtigung in die Hand genommen werden. Der Kunde haftet hierbei für eventuell durch ihn entstandene Schäden und erklärt sich bereit mindestens den Schätzpreis zuzüglich Aufgeld zu zahlen.

12.3.3 Alle Besucher der Versteigerung haften für durch sie verursachte Schäden, gleich welcher Art. Für durch ihn verursachten Unfälle und Beschädigungen an Gebäuden, Fremdoobjekten, etc. haftet der Käufer bzw. Besucher. Für alle zum Verkauf gestellten Objekte, welche freihändig verkauft werden, gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen

§ 13 Lagerung und Versicherung

"DIE AUKTIONSPROFIS" lagert und versichert den Versteigerungsgegenstand in Höhe des Kaufpreises während zwei Wochen nach dem Tag der Auktion. Danach hat "DIE AUKTIONSPROFIS" das Recht, den Versteigerungsgegenstand im Namen und auf Rechnung des Käufers bei einer Spedition einzulagern und versichern zu lassen oder den Versteigerungsgegenstand gegen Berechnung einer monatlichen Pauschale von 0,29% des Kaufpreises für Lager- und Versicherungskosten in eigenen Räumen einzulagern.

§ 14 Versand

Weist der Käufer "DIE AUKTIONSPROFIS" schriftlich an, den Transport des Versteigerungsgegenstandes durchzuführen, organisiert "DIE AUKTIONSPROFIS" einen sachgerechten Transport des Versteigerungsgegenstandes zum Käufer sowie eine entsprechende Versicherung auf dessen Kosten und, soweit der Käufer als Unternehmer handelt, auf dessen Gefahr. Etwaige Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 15 Lieferzeit und Lieferhindernisse

Sollten im Einzelfall Lieferung oder Versand vereinbart werden, gelten folgende besondere Regelungen:

15.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen.

15.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

15.3 Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten – etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, usw. – sind wir berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik oder Aussperrungen bei uns oder unseren Vorlieferanten zu. Wir werden dem Kunden solche Umstände unverzüglich mitteilen und von ihm bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten.

15.4 Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet der Absätze 15.5 und 15.6, die keine Umkehr der Beweislast bezwecken, ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

15.5 Sofern der Lieferverzug auf einer uns zurechenbaren, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften; ein Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter ist uns dabei zuzurechnen. Gleiches gilt bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Abgabe einer Lieferzeitgarantie.

Sofern wir schuldhaft, aber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Absatz 15.4 ausgeschlossen. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.

15.6 Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; Gleiches gilt, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

15.7 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet.

§ 16 Gefahrenübergang, Abnahme der Waren und Teillieferungen

16.1 Die Gefahr geht bei einer Holschuld spätestens mit Aussonderung der Ware und vereinbarungsgemäßer Bereitstellung auf den Kunden über; bei Versteigerungen geht die Gefahr mit Zuschlag über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werkgeländes über. Gleiches gilt im Falle des Gläubigerverzuges.

16.2 Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.

§ 17 Eigentumsvorbehalt und Aufrechnung

17.1 Eigentumsvorbehalt

17.1.1 Das Eigentum am Versteigerungsgegenstand geht erst nach vollständiger Zahlung des geschuldeten Rechnungsbetrages auf den Käufer über. Für den Fall, dass der Käufer den Versteigerungsgegenstand veräußert, bevor er sämtliche Forderungen an "DIE AUKTIONSPROFIS" erfüllt hat, tritt der Käufer bereits jetzt sämtliche Forderungen, die aus dem Weiterverkauf entstehen, an "DIE AUKTIONSPROFIS" ab, welche die Abtretung annimmt. Ist der Käufer bereits im Besitz der gekauften Gegenstände oder erlangt er diesen – aus welchem Grund auch immer – bereits vor vollständiger Zahlung, bleibt es gleichwohl bei dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt.

Wir behalten uns bei Geschäften mit Unternehmern das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile wie z.B. Motoren, Steuergeräte etc., selbst dann, wenn sie eingebaut werden, da sie dadurch nicht wesentliche Bestandteile i.S.v. § 93 BGB werden.

Bei Durchführung des Scheck-Wechsel-Verfahrens besteht unser Eigentumsvorbehalt auch nach der Scheckzahlung bis zu unserer Entlassung aus der Wechselhaftung fort. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses (Geschäftsverbindung) behalten wir uns das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo; in diesen Fällen gelten die Regelungen entsprechend.

17.1.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Ware zurückzunehmen. In der bloßen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind ferner berechtigt, dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und Einzugsermächtigungen zu widerrufen. Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Kunde erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

17.1.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln (inkl. erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten).

17.1.4 Der Kunde darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Uns trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Kosten dieser Klage hat der Kunde zu tragen.

17.1.5 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) sowie alle Nebenrechte ab. Steht die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts in unserem Miteigentum, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird die gelieferte Ware zusammen mit Waren Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Kunden stehen, werden die entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an uns abgetreten, das dem Faktura-Endbetrag unserer Ware zum Faktura-Endbetrag der Dritt-Ware entspricht. Bei Aufnahme der abgetretenen Forderung in eine laufende Rechnung tritt der Abnehmer bereits jetzt einen entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des Schlussaldos) aus dem Kontokorrent an uns ab; werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung befugt, wobei unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten

Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, hat der Kunde uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Kaufsache vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so räumt uns der Kunde Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren ein; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde in diesem Falle die Ware sorgfältig für uns verwahrt.

Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört; der Kunde verwahrt das entstandene (Mit-)Eigentum für uns. Für so entstehende Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten.

17.1.6 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest.

17.1.7 Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei unserer Entscheidung.

17.2 Aufrechnung

Der Käufer kann gegenüber "DIE AUKTIONSPROFIS" nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 18 Annahmeverweigerung

Verweigert der Ersteigerer die Abnahme der ersteigerten Gegenstände oder Ausgleich der Zahlungsverpflichtung oder gerät er mit dem Ausgleich der Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist die Zahlungsverpflichtung von dem Tage des Zugangs der Verweigerungserklärung bzw. von dem Tage des Verzugsseintritts an mit 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (vgl. § 247 Abs. 1 S. 3 BGB) zu verzinsen und zwar auch dann, wenn Schecks gegeben oder angenommen worden sind. In allen Fällen kann "DIE AUKTIONSPROFIS" wahlweise Erfüllung der Pflichten des Ersteigerers aus dem Kaufvertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er kann die ersteigerten Gegenstände auch auf Kosten und Risiko des Ersteigerers demontieren und einlagern.

§ 19 Zahlungsverweigerung

Verweigert der Ersteigerer gegenüber "DIE AUKTIONSPROFIS" die Zahlung des Kaufpreises endgültig und ernsthaft, so kann der Ersteigerer den ersteigerten Gegenstand erneut versteigern. Dasselbe gilt, wenn der Ersteigerer seine Zahlungsverpflichtung binnen einer Frist von 7 Bankarbeitstagen (Frankfurt/Main) nach Zugang einer nach Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung abgesandten schriftlichen Mahnung seine Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllt. Zu einem weiteren Gebot wird der erste Ersteigerer bei einer erneuten Versteigerung nicht zugelassen, für den Mindererlös bleibt er haftbar, auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch. Aufrechnungen sind ausgeschlossen, soweit nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet wird.

§ 20 Nachverkauf

20.1 Während eines Zeitraums von zwei Monaten nach der Auktion können nicht versteigerte Versteigerungsgegenstände im Wege des Nachverkaufs erworben werden. Der Nachverkauf ist Teil der Versteigerung, bei der Interessent entweder persönlich, telefonisch, schriftlich oder ggf. über das Internet den Auftrag zur Gebotsabgabe mit einem bestimmten Betrag erteilt.

20.2 Für alle zum Verkauf gestellten Objekte, welche ohne vorherige Besichtigung, nach der Versteigerung oder im Freiverkauf erworben werden, gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen.

§ 21 Sach- und Rechtsmängelhaftung

Im Falle einer öffentlichen Versteigerung ist die Haftung gemäß § 445 BGB für alle Objekte ausgeschlossen. Für alle anderen Fälle haften wir wie folgt, sofern der Kunde Kaufmann ist aber nur im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rümpflichten aus § 377 HGB (die Mängelrüge hat dabei schriftlich zu erfolgen):

21.1 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach Wahl des Kunden zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangel-

freien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Ist der Kunde Unternehmer, steht das Wahlrecht uns zu; in diesem Fall ist Voraussetzung für unsere Haftung auch, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.

Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

21.2 Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind entsprechend § 9 ausgeschlossen oder beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

21.3 Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.

21.4 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung der Kaufsache, sofern uns kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fallen; die Verjährung beträgt dagegen ein Jahr statt zwei Jahre, sofern der Kunde Unternehmer ist. Die Haftung für den Verkauf oder eine (nicht öffentliche) Versteigerung von gebrauchten Sachen wird auf ein Jahr begrenzt; für den Fall des Verkaufs oder den Zuschlag an einen Unternehmer als Kunden ist die Haftung vollständig ausgeschlossen; die in Satz 21.1 genannten Ausnahmen gelten auch hier. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein.

Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

21.5 Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich gewähren.

§ 22 Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftung unsererseits

22.1 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

22.2 Weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten oder Beratungspflichten, wegen Sach- oder Rechtsmängeln, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern wir oder unsere Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen; die gesetzlichen Bestimmungen greifen auch dann ein, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzen; sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn uns eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit angelastet wird. Gleiches gilt bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ebenso bleibt eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB unberührt. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

22.3 Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

22.4 Ein Ausschluss unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

23.1 Daten

Die für die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden bei „DIE AUKTIONSPROFIS“, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Der Käufer stimmt der Speicherung und Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu.

23.2 Gerichtsstand, Rechtswahl, Beweislast

23.2.1 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Kunde auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

23.2.2 Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

23.2.3 Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Erfüllungsort für die Übergabe der Versteigerungs- bzw. Kaufgegenstände deren jeweiliger Standort, Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von „DIE AUKTIONSPROFIS“. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist der Ort unseres Geschäftssitzes oder das übergeordnete Gericht.

23.2.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung – auch dieser Bestimmung – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

23.2.5 Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Sämtliche Vereinbarungen dieses Vertrages sind in den schriftlichen Vertragsurkunden niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

23.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn diesen durch „DIE AUKTIONSPROFIS“, nicht ausdrücklich widersprochen wird.

23.4 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung soll im Einvernehmen der Parteien durch eine wirksame und vollziehbare Bestimmung ersetzt werden, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung Gewollten am nächsten kommt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der geltungserhaltenden Reduktion diejenige Vereinbarung, die Parteien unter Berücksichtigung des mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecks getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Eine Lücke wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine solche Bestimmung ausgefüllt, die dem von den Parteien bei Vertragsschluss verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe als möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.

23.5 Form - Schriftform

Diese Versteigerungsbedingungen regeln sämtliche Beziehungen zwischen dem Käufer und „DIE AUKTIONSPROFIS“. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Geltung. Auch wenn wir uns auf Schreiben des Kunden beziehen, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Die Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen gelten bei allen Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Objekte gelten die Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen als angenommen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

23.6 Mehrsprachige Versteigerungsbedingungen

Soweit die Versteigerungsbedingungen in mehreren Sprachen vorliegen, ist stets die deutsche Fassung maßgebend.

23.7 Beweislast

Durch keine der in den gesamten Bedingungen vereinbarten Klauseln soll die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert werden.

§ 24 Schiedsgerichtsvereinbarung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben werden, für Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen für nach der Schiedsgerichtsordnung der IHK München unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweges entschieden. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt aber zulässig. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eine (1) Person. Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche HGB und BGB. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.